Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. Reservistenschießsportgemeinschaft „Oberes Siegtal“ Geschäftsordnung (Stand: 28. Februar 2015)

§ 1: Die Satzungen der Deutschen Schießsportunion (DSU) e.V. und des Bayerischen Soldatenbundes, sowie deren Schießsportordnung und die Satzung der RK Wisserland 1992 e.V.

Die vorgenannten Satzungen gelten uneingeschränkt für die Reservistenschießsportgemeinschaft (RSG) Oberes Siegtal. Darüber hinaus ist sie verpflichtet, nach den geltenden schießsportlichen Regeln zu schießen und an den Wettbewerben der DSU und des BSB regelmäßig teilzunehmen. Die DSU erhebt für die Aufnahme der RSG eine Gebühr von 100 €, die von dieser zu entrichten ist. Diese Gebühr wurde im Jahr 2010 entrichtet. Eine Gebühr zur Aufnahme in die BSB-Schießsportgruppe ist nicht erhoben worden.

§ 2: Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaft in der Deutschen Schießsportunion e.V. und im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.

(1) Die Abteilung der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. als Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) führt den Namen Reservistenschießsportgemeinschaft (RSG) Oberes Siegtal

(2) Ihr Sitz befindet sich in Wissen.

(3) Die RSG Oberes Siegtal als Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) ist gemäß der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. (§ 4 a Abs. 1) eine Abteilung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Ihr wird eine eigene Kassenführung zum Unterhalt des Schießsports zugebilligt. Der Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. überwacht die Aktivitäten der RSG Oberes Siegtal (Kontrollfunktion).

(4) Die RSG Oberes Siegtal als Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V. ist mit Wirkung zum 01. Januar 2010 Mitglied in der Deutschen Schießsportunion e.V. und mit Wirkung zum 01. Januar 2013 Mitglied in der Schießsportgruppe des Bayerischen Soldatenbundes (BSB-Schießsportgruppe).

§ 3: Wappen, Siegel, Briefkopf

(1) Die RSG Oberes Siegtal darf ein eigenes Wappen vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. führen.

(2) Das Siegel stellt das Wappen der RSG Oberes Siegtal oder der RK Wisserland 1992 e.V. dar.

(3) Vorbehaltlich der Zustimmung des RK – Vorstandes darf die RSG Oberes Siegtal einen eigenen Briefkopf für den Schriftwechsel verwenden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal

Mitglied in der RSG Oberes Siegtal kann nur werden, wer auch Mitglied in der RK ist. Der Mitgliedschaft sollte in der Regel eine einjährige, aktive Mitarbeit in der RK Wisserland 1992 e.V. vorausgehen. Eine vorzeitige Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal ist möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. auf Antrag des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin abschließend.

Eine Teilnahme an Schießveranstaltungen als Gastschütze ist hiervon unberührt.

Scheidet ein Mitglied aus der RK Wisserland 1992 e.V. im Sinne ihrer Satzung aus, ist damit auch die gleichzeitige Beendigung der Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal verbunden.

§ 5: Mitgliedschaft von Familienangehörigen (gilt nur für Mitglieder in der DSU e.V.)

(1) *Mitgliedschaft von Familienangehörigen in der DSU*

§ 5 Abs. 1 der Beitragsordnung der DSU in der derzeit geltenden Fassung findet Anwendung. Vollzahlende aktive Mitglieder, die ihren Beitrag nach §§ 2 – 4 der Beitragsordnung der DSU in der derzeit geltenden Fassung entrichten, können ihre im gleichen Haushalt lebenden Familien angehörigen Ehegatte/-in, Lebensgefährte/-in sowie ihr(e)/deren Kinder bis 25 Jahren – ohne zusätzlichen Beiträge

als Mitglieder in der DSU melden. Voraussetzung hierfür ist, dass auch die Familienangehörigen aktiv am Schießsport nach den von der DSU in der gültigen Sportordnung aufgestellten Regeln teilnehmen.
Einer zusätzlichen Mitgliedschaft von Familienangehörigen in der RSG Oberes Siegtal bedarf es nicht. Familienangehörige, die nicht Mitglied in der RSG Oberes Siegtal sind, werden bei Teilnahme an deren Schießen wie Gastschützen mit DSU – Versicherungsschutz behandelt und abgerechnet. § 21 der Geschäftsordnung der RSG „Oberes Siegtal" findet entsprechende Anwendung.

(2) *Mitgliedschaft von Familienangehörigen in der RSG „Oberes Siegtal"*
§ 4 der Geschäftsordnung der RSG Oberes Siegtal findet uneingeschränkt Anwendung.

§ 6: Beantragung der Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal

(1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Leiter/Schießwart bzw. bei der Leiterin/Schießwartin der RSG Oberes Siegtal beantragt. Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin prüft die vorgegebenen Aufnahmekriterien und befürwortet bzw. befürwortet nicht die Aufnahme und leitet seine/ihre Entscheidung an den RK – Vorstand weiter.

(2) Der RK – Vorstand entscheidet abschließend über eine Aufnahme.

§ 7: Beginn der Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal

Die Mitgliedschaft beginnt mit der abschließenden positiven Entscheidung über die Beitrittserklärung durch den Vorstand der Reservistenkameradschaft Wisserland e.V.

§ 8: Beendigung der Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal, Meldung an die Erlaubnisbehörde

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.

(1) *Austritt*
Der Austritt erfolgt durch eine an den Leiter/Schießwart bzw. an die Leiterin/Schießwartin der RSG Oberes Siegtal gerichtete, schriftliche Erklärung.

(2) *Kündigung der Mitgliedschaft*
Die Kündigung ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) *Ausschluss*
Der Ausschluss kann erfolgen:
- wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse das Interesse der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht (§ 12 a),
- wenn ein Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse das Interesse der DSU und seiner schießsportlichen Zielsetzung sowie das Interesse der BSB – Schießsportgruppe schädigt, ernsthaft gefährdet, oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht,
- wenn ein Mitglied gegen geltendes Waffenrecht verstößt und sich mithin strafrechtlich relevant verhält,
- wenn das Mitglied trotz letztmaliger Zahlungsaufforderung seiner Beitragspflicht nicht bis zum 14. Dezember (Zahlungseingang!) des laufenden Geschäftsjahres nachgekommen ist.

(4) *Meldung an die Erlaubnisbehörden*
Bei Beendigung der Mitgliedschaft i.S.d. Vorschrift ist unverzüglich die für den Wohnort der Betreffenden zuständigen Erlaubnisbehörde durch den Leiter/Schießwart bzw. durch die Leiterin/Schießwartin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, zusätzlicher Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Fälligkeit, Ausscheiden von Mitgliedern

(1) *Mitgliedsbeitrag (Grundgebühr) in der RSG Oberes Siegtal*
Der reine Mitgliedsbeitrag (Grundgebühr) in der RSG Oberes Siegtal beträgt derzeit 20 €. Über Änderungen entscheidet der RK – Vorstand nach Rücksprache mit dem Leiter/Schießwart bzw. mit der Leiterin/Schießwartin der RSG Oberes Siegtal, der/die zuvor mit den RSG – Mitgliedern Rücksprache gehalten hat. Das RSG – Mitglied hat die Wahlmöglichkeit, in einem der beiden schießsportbetreibenden Fachverbänden Mitglied zu werden ***oder*** gar in beiden.

(2) *Mitgliedsbeitrag **nur** in der DSU e.V.*
Pro Mitglied der RSG „Oberes Siegtal" wird neben der Grundgebühr zusätzlich ein Jahresbeitrag in Höhe von derzeit 25 € für die DSU erhoben und an diese abgeführt. Einmalig ist die Gebühr der Ausweis-/Versicherungskarte von derzeit 5 € ebenfalls an die DSU zu entrichten. Über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages pro der RSG angehörenden Mitgliedes entscheidet und beschließt die DSU.

(3) *Mitgliedsbeitrag **nur** in der Schießsportgruppe des BSB e.V.*
Pro Mitglied der RSG „Oberes Siegtal“ wird neben der Grundgebühr zusätzlich ein Jahresbeitrag in Höhe von derzeit 2 € für die BSB – Schießsportgruppe erhoben und an diese abgeführt. Über die Höhe des zu entrichtenden Beitrages pro der RSG angehörenden Mitgliedes entscheidet und beschließt die BSB - Schießsportgruppe.

(4) *Mitgliedsbeitrag in **beiden** Schießsportfachverbänden*
Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus der Summe der beiden anteiligen Mitgliedsbeiträge.

(5) *Zusätzlicher Mitgliedsbeitrag RSG Oberes Siegtal*
Zur Kostendeckung der notwendigen Auslagen für den Schießbetrieb kann die RSG Oberes Siegtal einen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag beschließen. Über diesen ist in einer RSG – Versammlung abzustimmen.

(6) *Aufnahmegebühr*
Die RSG Oberes Siegtal kann eine Aufnahmegebühr von neuen Mitgliedern beschließen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr ist in einer RSG – Versammlung abzustimmen.

(7) *Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge DSU e.V., BSB - Schießsportgruppe und RSG Oberes Siegtal sowie der Aufnahmegebühr*
Bei Erstaufnahme sind die Mitgliedsbeiträge DSU, BSB - Schießsportgruppe und RSG Oberes Siegtal sowie die Aufnahmegebühr als Gesamtbetrag sofort zu entrichten. Erst bei Zahlungsverbuchung kann die Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal, der DSU und BSB-Schießsportgruppe je nach eigener Wahl der Mitgliedschaft beginnen.
Danach werden die Mitgliedsbeiträge DSU, BSB - Schießsportgruppe und RSG Oberes Siegtal am 15. November eines jeden Kalenderjahres für das kommende Geschäftsjahr als Gesamtbetrag fällig und beim Kreditinstitut des Mitglieds eingezogen. Bis spätestens 30. November des Kalenderjahres hat der Zahlungseingang auf dem Konto der RSG Oberes Siegtal zu erfolgen. Das gilt insbesondere für die Mitglieder, die weder am Lastschriftverfahren teilnehmen, noch ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag zur Begleichung der Mitgliedsbeiträge erteilt haben. Rechnungen mit/ohne Überweisungsträger werden nicht erstellt.

(8) *Ausscheiden von Mitgliedern*
Scheidet ein Mitglied aus der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V. oder aus der RSG Schießsport Oberes Siegtal oder aus beiden aus, so wird der gezahlte Mitgliedsbeitrag neben dem Zusatzbeitrag nicht erstattet.

§ 10: Die Leitung der RSG Oberes Siegtal

Die Leitung der RSG Oberes Siegtal obliegt dem Leiter/Schießwart bzw. der Leiterin/Schießwartin. Er/Sie wird unterstützt durch den Vereinstrainer/Vereinstrainerinnen und Schießleiter/Schießleiterinnen der RSG Oberes Siegtal.
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin wird nur von den Angehörigen der RSG gewählt.

§ 11: Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin

(1) *Qualifikation und Eignung zum Leiter/Schießwart bzw. zur Leiterin/Schießwartin*
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin muss im Besitz einer gültigen Lizenz zum Schießleiter sein und den Anforderungen, die durch das deutsche Waffenrecht (Gesetze, Ordnungen und Verordnungen) in der jeweils gültigen Fassung vorgegeben sind, entsprechen. Zusätzliche Vorgaben der Schießsportordnungen des BSB und der DSU bezüglich *Qualifikation und Eignung zum Leiter/Schießwart bzw. zur Leiterin/Schießwartin* sind bindend.

(2) *Aufgaben*
Zu den Aufgaben des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin gehört die Geschäftsführung der RSG. Er/Sie regelt das RSG – Leben und achtet insbesondere bei der Ausübung des Schießsports durch die RSG – Mitglieder auf die Einhaltung der Satzungen von RK, BSB und DSU sowie der RSG-Geschäftsordnung und des Schießsportordnungen des BSB und der DSU.
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin ist gegenüber dem Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. sowie deren Jahreshaupt – bzw. Mitgliederversammlungen in allen Belangen auskunfts – und mithin rechenschaftspflichtig. Als Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin ist er/sie für die Gesamtdarstellung sowie die Weiterentwicklung der RSG verantwortlich. Er/Sie führt den Vorsitz in allen RSG –Versammlungen. Er/Sie stellt die Umsetzung von Erklärungen und Beschlüssen der RSG – Versammlungen in Maßnahmen sicher. Er/Sie ist Bindeglied zum RK – Vorstand und vertritt als stimmberechtigtes Vorstandsmitglied die Interessen der Mitglieder der RSG. Er/Sie nimmt zudem an den RK – Vorstandssitzungen teil.
Im Schriftwechsel zeichnet er/sie ohne Zusatz.

Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten der RSG und legt diesen zur Vorbereitung einer RK – Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Vorstand der RK Wisserland 1992 e.V. vor.

(3) *Regelung des Finanzgebarens der RSG Oberes Siegtal*
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin verwaltet das Finanzaufkommen innerhalb der RSG. Er/Sie entscheidet über Ausgaben, die ausschließlich nur satzungsmäßigen, wirtschaftlichen und schießsportlichen Zwecken dienen. Zusätzlich regelt der RK – Schießwart die Kassenangelegenheiten der RSG. Der RSG wird zur Kassenführung eine Abteilungskasse als Girokonto eingerichtet.
Am Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erstellt der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin für den Zeitraum 01.01.-31.12. einen Kassenbericht. Dieser ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres spätestens vierzehn Tage vor Beginn einer RK – Jahreshauptversammlung (§27) oder einer RK – Wahlversammlung (§30) dem RK – Vorstand sowie den RK – Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
Er/Sie erstellt eine Namensliste mit den der RSG Oberes Siegtal angehörenden Mitgliedern, die er unaufgefordert jährlich aktualisiert (im Vordruck der DSU) und bis zum 15.02. eines jeden Jahres an die DSU – Geschäftsstelle sowie bis zum 01.12. an den Landesschießwart des BSB (im Vordruck der BSB – Schießsportgruppe) übermittelt.
Das Aufnehmen von Krediten, Darlehen ist untersagt. Eine Verschuldung ist unzulässig.
Näheres kann durch Dauerbeschluss des RK – Vorstandes geregelt werden.

(4) *Schießbetrieb der RSG Oberes Siegtal*
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin gestaltet und koordiniert in Zusammenarbeit mit den RSG – Vereinstrainern/Vereinstrainerinnen und Schießleitern/Schießleiterinnenden den gesamten Schießbetrieb der RSG Oberes Siegtal und der RK Wisserland 1992 e.V. nach Maßgabe der Sportordnung der DSU und BSB – Schießsportordnung. Die jeweiligen Schießsportordnungen sind bindend.
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin bereitet die Teilnahme an Schießwettkämpfen vor und steuert die Teilnahmemeldungen. Er/Sie ist verantwortlich für die Benennung von Funktionspersonal (Schießleiter, Aufsichten) bei Schießvorhaben der RSG Oberes Siegtal. Er/Sie überprüft die Anträge auf Schusswaffenerwerb, stellt die erforderlichen Anlagen gemäß Vordruck DSU und/oder BSB zusammen und legt die kompletten Anträge zur Billigung dem RK – Vorstand vor. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und Sportordnung der DSU sowie den Regularien des BSB.

(5) *Zusatzaufgabe der RSG Oberes Siegtal*
Neben dem allgemeinen Schießbetrieb als sportliche Betätigung hat die RSG Oberes Siegtal alle geplanten Schießen der RK Wisserland 1992 e.V. mit Privatwaffen zu organisieren und mit ihrem Personal durchzuführen (Bsp. RK-Vereinsmeisterschaften „Schießen“).

§ 11 a: Der stellvertretende Leiter/Schießwart bzw. die stellvertretende Leiterin/Schießwartin

Zusätzlich können die Mitglieder der RSG Oberes Siegtal einen stellvertretenden Leiter/Schießwart bzw. eine stellvertretende Leiterin/Schießwartin wählen. Sofern dieses Amt besetzt wird, vertritt der stellvertretende Leiter/Schießwart bzw. die stellvertretende Leiterin/Schießwartin den Leiter/Schießwart bzw. die stellvertretende Leiterin/Schießwartin in allen Aufgaben bei dessen/deren Verhinderung. Er/Sie steht dem Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben sowie zu Erfüllung repräsentativer Pflichten zur Verfügung.
Im Schriftwechsel zeichnet er/sie „In Vertretung“.
§ 11 Abs. 1 der RSG-Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 12: Der RSG – Vereinstrainer/Die Vereinstrainerin (nur DSU e.V.)

Er/Sie unterstützt den Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin bei der Koordination und Gestaltung des gesamten Schießbetriebes der RSG Oberes Siegtal nach Maßgabe der Sportordnung der DSU, wenn nach dieser Übungen geschossen werden. Er/Sie ist für das Training der RSG – Mitglieder und die Nachwuchsgewinnung von Standaufsichten, Schießleitern und Vereinstrainern verantwortlich. Er/Sie berät die Schießleiter und Aufsichten bei der Durchführung von RSG – Schießen nach den Regeln der Schießsportordnung der DSU e.V.. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung und Sportordnung der DSU. Der RSG – Vereinstrainer/Die Vereinstrainerin als Mitglieder der DSU e.V. bringt sich auch in den BSB-Schießbetrieb mit seinem/ihrem Fachwissen ein und unterstützt dadurch den gesamten Schießbetrieb der RSG Oberes Siegtal.

§ 13: Revision/Kassenprüfung

(1) Die RSG Oberes Siegtal besitzt keine eigenen Revisoren. Als Abteilung der RK Wisserland 1992 e.V. wird ihr Finanzgebaren von den RK – Revisoren bzw. von deren Stellvertretern geprüft.

(2) Die RK – Revisoren haben jeweils für ihren Bereich den Auftrag, die Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die wirtschaftliche, sparsame, satzungsgemäße und schießsportliche Verwendung der Eigenmittel der RSG Oberes Siegtal zu prüfen.

(3) Zur Erfüllung ihres Auftrages sind die RK – Revisoren für ihren Bereich berechtigt, alle Kassenbücher, Buchungsunterlagen und Konten einzusehen sowie Auskünfte über sämtliche Geschäftsvorgänge einzuholen. Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin ist zu Auskünften verpflichtet.
Nach freiem Ermessen können die RK – Revisoren Prüfungen durchführen.

(4) Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres ist die Kasse der RSG Oberes Siegtal im Januar durch die RK – Revisoren zu prüfen. Ist dies nicht möglich, hat der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin dies dem RK-Vorstand unter Angabe der Hinderungsgründe mitzuteilen.
Ein Revisionsbericht ist schriftlich zu erstellen und mindestens von zwei RK – Revisoren zu unterzeichnen.
Ein original unterzeichneter RSG – Revisionsbericht ist dem RK – Vorstand vorzulegen.

§ 14: Die RSG – Infoversammlung

(1) *Zweck*
Zum Zwecke der regelmäßigen Information und Betreuung der Mitglieder der RSG Oberes Siegtal sowie zur Pflege des kameradschaftlichen und schießsportlichen Zusammenhalts werden RSG – Infoversammlungen angesetzt. Diese können in Kombination mit Schießtraining stattfinden. Über die Terminierung und das Ansetzen einer RSG – Infoversammlung entscheidet der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin mit Unterstützung der Schießleiter/Schießleiterinnen und Vereinstrainern/Vereinstrainerinnen eigenständig. Die Einladung hierzu ist an keine Form und Frist gebunden.

(2) *Die Tagesordnung der RSG – Infoversammlung*
In die Tagesordnung aufgenommen werden Teilnahmemöglichkeiten an Veranstaltungen, Lehrgänge Vorbereitungen von Veranstaltungen und sonstige Informationspunkte.

(3) *Das Protokoll der RSG – Infoversammlung*
Bei einer RSG – Infoversammlung wird Protokoll geführt. Zum Protokollführer wird ein anwesendes Mitglied mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
Das Protokoll soll neben Ort, Tag, Beginn und Ende der RSG – Infoversammlung die wesentlichen Diskussionspunkte der Tagesordnung und etwaige Beschlüsse enthalten. Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Leiter/Schießwart bzw. von der Leiterin/Schießwartin gegenzuzeichnen.
Ein original unterzeichnetes Protokoll der RSG – Infoversammlungen ist dem RK – Vorstand zu den Akten auszuhändigen.

(4) *Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung*
Die RSG – Infoversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(5) *Zutrittsrecht*
Mitglieder des RK – Vorstandes und Mitglieder der RK Wisserland 1992 e.V. haben das Recht zur Teilnahme an Infoversammlungen der RSG Oberes Siegtal. Sie haben indes kein Stimmrecht.

§ 15: Die RSG - Jahreshauptversammlung

(1) *Zweck*
Die RSG – Jahreshauptversammlung dient in erster Linie zur Berichterstattung des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin über RSG – Geschehnisse im vergangenen Geschäftsjahr, zur Darstellung verschiedenartiger Vorhaben im laufenden Kalenderjahr, Finanzierungen, Personalangelegenheiten wie auch zur Vorlage des Kassen – und Revisionsberichtes für seine/ihre Entlastung.

(2) *Zusammentreten der Mitglieder zu einer RSG – Jahreshauptversammlung*
Die Mitglieder der RSG Oberes Siegtal treten einmal jährlich zu einer RSG – Jahreshauptversammlung zusammen. Über die Einberufung entscheidet der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin.

(3) *Form und Frist der Einberufung einer RSG – Jahreshauptversammlung*
Die RSG – Jahreshauptversammlung ist 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.

(4) *Die Tagesordnung der RSG – Jahreshauptversammlung*
Neben Ort, Tag, Sitzungs- bzw. Versammlungsbeginn hat die Tagesordnung der RSG – Jahreshauptversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
- Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einberufung der RSG – Jahreshauptversammlung
- Feststellung der Beschlußfähigkeit der RSG – Jahreshauptversammlung
- Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
- Verlesung und Genehmigung von Protokollen zurückliegender RSG - Jahreshauptversammlungen
- Bericht des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin
- Personalia
- Kassenbericht
- Bericht der RK – Revisoren
- Entlastung des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin
- Jahresplanung für das laufende Kalenderjahr
- Verschiedenes

(5) *Das Protokoll der RSG – Jahreshauptversammlung*
§ 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung. Er muss zudem die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin durch die RK – Revisoren beinhalten.
Ein original unterzeichnetes Protokoll ist dem RK – Vorstand zu den Akten auszuhändigen.

(6) *Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der RSG – Jahreshauptversammlung*
Die RSG – Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten RSG – Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluß ist mit einfacher Mehrheit gefaßt. Sind die RSG – Jahreshauptversammlungen nicht beschlußfähig, so kann der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin noch am selben Tag eine neue RSG – Jahreshauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden RSG – Mitglieder beschlußfähig ist. Hierzu ist in der Einladung zur ursprünglichen RSG – Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung der neuen RSG – Jahreshauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) *Zutrittsrecht*
Mitglieder des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. sowie die RK – Revisoren haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an der RSG – Jahreshauptversammlung der RSG Oberes Siegtal.

§ 16: Neuwahl des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin und gegebenenfalls zusätzlich eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin

(1) *Zusammentreten der RSG-Mitglieder zu einer RSG – Neuwahlversammlung*
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin bzw. sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin sind in jedem vierten Kalenderjahr zu wählen, wobei das Jahr der letzten Wahl nicht mitgezählt wird. Die Neuwahl sollte unmittelbar vor einer *RK – Neuwahlversammlung* durchgeführt werden. Die Wahl innerhalb der RSG Oberes Siegtal geschieht in einer RSG – Jahreshauptversammlung, die vom Leiter/Schießwart bzw. von der Leiterin/Schießwartin einzuberufen ist.

(2) *Form und Frist der Einberufung einer RSG – Neuwahlversammlung*
§ 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend und ist anzuwenden.

(3) *Die Tagesordnung der RSG – Neuwahlversammlung*
Zur Tagesordnung gemäß §15 Abs. 4 der RSG-Geschäftsordnung müssen nachfolgende Tagesordnungspunkte ergänzt werden:
- Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin
- Wahl in das Amt des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin und gemäß §§ 10 und 11 der RSG-Geschäftsordnung
- Verpflichtung des neuen Leiters/Schießwarts bzw. der neuen Leiterin/Schießwartin durch den Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin

(4) *Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der RSG – Neuwahlversammlung*
§ 15 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend und ist anzuwenden.

(5) *Rahmenbedingungen der RSG – Neuwahlversammlung*
Die Neuwahlversammlungen werden vom Leiter/Schießwart o.V.i.A. bzw. von der Leiterin/Schießwartin o.V.i.A. eröffnet. Dann lässt er/sie die Stimmberechtigten einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin wählen. Er/Sie leitet die weitere Wahlversammlung. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin muss nicht Mitglied der RSG Oberes Siegtal, wohl aber Mitglied der RK Wisserland 1992 e.V. sein.

Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin darf nicht der scheidende Leiter/Schießwart bzw. die scheidende Leiterin/Schießwartin oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin sein.
Eine Kandidatur als Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und gleichzeitig als Leiter/Schießwart bzw. Leiterin/Schießwartin oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin schließen einander aus. Darauf hat der scheidende Leiter/Schießwart bzw. die scheidende Leiterin/Schießwartin bei der Begrüßung hinzuweisen.
Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin lässt gemäß § 14 Abs. 3 der RSG-Geschäftsordnung einen Protokollführer/Protokollführerin wählen und prüft die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung der RSG-Neuwahlversammlung. Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest und lässt über die Tagesordnung abstimmen. Er/Sie leitet nach der Tagesordnung die RSG-Neuwahlversammlung bis zur Verpflichtung des neuen Leiters/Schießwarts bzw. der neuen Leiterin/Schießwartin.
Der Protokollführer/die Protokollführerin erstellt eine Niederschrift über den Ablauf der Wahlversammlung.
Aus ihr hat sich zu ergeben:
- wer kandidiert hat,
- mit welchem Stimmergebnis gewählt wurde,
- ob die Wahl angenommen wurde und
- der gewählte Leiter/Schießwart bzw. die gewählte Leiterin/Schießwartin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin verpflichtet wurden.

Das Protokoll ist vom Wahlversammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Protokollinhalte ergeben sich aus § 15 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung und sind zu berücksichtigen.

(6) *Wahlgang*
Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin nimmt die Wahlvorschläge entgegen und lässt darüber abstimmen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Wahlen geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind. Bei geheimer Wahl ist mit ja oder nein abzustimmen. Ein leerer Stimmzettel ist eine Stimmenthaltung.
Bewerben sich mehrere Kandidaten/Kandidatinnen für die Ämter des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin, ist auf dem Stimmzettel der Name des bzw. der zu Wählenden zu schreiben.
Nach der Stimmabgabe stellt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin das Stimmergebnis fest und verkündet es. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt. Wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei der Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin befragt jeweils nach dem durchgeführten Wahlgang die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Ein bei der Wahl nicht anwesender Kandidat für ein bestimmtes Amt kann gewählt werden, wenn er dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin vor dem Wahlgang eine schriftliche Zustimmung dieses Kandidaten darüber vorgelegt wird. Er kann alternativ für mehrere Ämter kandidieren, wenn das in der schriftlichen Zustimmung erwähnt ist und die Ämter bezeichnet sind.

(7) *Zutrittsrecht*
Mitglieder des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. sowie die RK – Revisoren haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an der Neuwahlversammlung der RSG Oberes Siegtal.

§ 17: Die RSG – Nachwahlversammlung

(1) *Grund einer RSG – Nachwahlversammlung*
Scheidet der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin vorzeitig aus, wird eine Nachwahl durchgeführt.

(2) *Form des Rücktritts des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin*
Ein Rücktritt ist zweifelsfrei gegenüber dem RK-Vorstand oder zumindest gegenüber einem Mitglied des RK – Vorstandes zu erklären. Der Schriftform der Rücktrittserklärung bedarf es nicht.

(3) *Bestätigung des Rücktritts*
Dem Betroffenen/Der Betroffenen ist sein/ihr Rücktritt zu bestätigen.

(4) *Form und Frist der Einberufung einer RSG – Wahlversammlung*
Die RSG – Nachwahlversammlung ist 10 Tage vor Versammlungsbeginn unter Mitteilung des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn Sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Kontaktadresse versandt wurde.

(5) *Die Tagesordnung der RSG – Nachwahlversammlung*
Die Tagesordnung hat mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- Begrüßung und Eröffnung der RSG – Nachwahlversammlung durch den zurückgetretenen Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin o.V.i.A. Ist kein amtierender Stellvertreter/keine amtierende Stellvertreterin gewählt, so kann die Begrüßung auch vom RK-Vorstand vorgenommen weden.
- Feststellung der Beschlußfähigkeit der RSG – Nachwahlversammlung durch den zurückgetretenen Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin o.V.i.A. Ist kein amtierender Stellvertreter/keine amtierende Stellvertreterin gewählt, so kann die Feststellung der Beschlussfähigkeit auch vom RK-Vorstand vorgenommen weden.
- Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einberufung der RSG – Nachwahlversammlung durch den zurückgetretenen Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin o.V.i.A. Ist kein amtierender Stellvertreter/keine amtierende Stellvertreterin gewählt, so kann die Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einberufung auch vom RK-Vorstand vorgenommen weden.
- Beschlussfassung über die Tagesordnung.
- Personalia
  a) Rücktritt
  b) Nachwahl
  c) Verpflichtung gemäß § 18
- Kassenangelegenheiten
- Verschiedenes

(6) *Der Wahlgang*
§ 16 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(7) *Das Protokoll der RSG – Nachwahlversammlung*
Aus dem Protokoll hat sich zu ergeben:
- wer kandidiert hat,
- mit welchem Stimmergebnis gewählt wurde,
- ob die Wahl angenommen wurde und
- ob der oder die Gewählte verpflichtet wurde

(8) *Beschlussfähigkeit*
Die RSG – Nachwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei RSG – Mitglieder anwesend sind und sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben.

(9) *Zutrittsrecht*
Mitglieder des Vorstandes der RK Wisserland 1992 e.V. sowie die RK – Revisoren haben uneingeschränktes Recht zur Teilnahme an der Neuwahlversammlung der RSG Oberes Siegtal.

(10) *Nachwahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin*
Da das Amt nicht zwingend besetzt werden muss, kann eine entsprechende (Pflicht)-Nachwahl entfallen. Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin kann eine Nachwahlversammlung einberufen, wenn ihm/ihr mindestens ein Vorschlag zu einem Kandidaten/Kandidatin für das Amt des Stellvertreters/der Stellvertreterin unterbreitet wird. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der RSG Oberes Siegtal. Bei der Nachwahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin gelten die Regeln des § 17 Abs. 1 – 9 entsprechend.

§ 18: Verpflichtung

Der Gewählte/Die Gewählte(n) ist/sind zu verpflichten. Er/Sie wird (sind) zur Wahrung der Satzungen der RK, der DSU, des BSB, der BSB-Schießsportgruppe sowie der RSG – Geschäftsordnung verpflichtet. Ebenso wird er/sie zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Es ist eine Verpflichtungsniederschrift zu erstellen. Diese wird vom Verpflichteten/der Verpflichteten und Verpflichtenden unterzeichnet.

§ 19: Befürwortungen für den Waffenerwerb

Die Befürwortung setzt eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der RSG Oberes Siegtal unter Beachtung aller waffenrechtlichen Vorschriften, der Satzung und Sportordnung der DSU und/oder BSB – Schießsportgruppe entsprechend, voraus.
Der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin prüft die vorgelegten Anträge und entscheidet darüber. Die gebilligten bzw. nicht gebilligten Anträge sind unverzüglich dem RK – Vorstand zur weiteren Veranlassung und Entscheidung vorzulegen. Die letztendliche Entscheidung über die Anträge durch die DSU und BSB – Schießsportgruppe bleibt hiervon unberührt.

§ 20: Gäste

(1) *Zulassung*
Gäste sind nach den waffenrechtlichen Vorschriften sowie der Satzung und Sportordnung der DSU und BSB – Schießsportgruppe zu Schießen der RSG Oberes Siegtal zugelassen. Das gilt auch für Familienangehörige i.S.v. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RSG „Oberes Siegtal“.

(2) *Gebühr*
Gastschützinnen/Gastschützen haben für die Teilnahme an Schießen der RSG Oberes Siegtal eine von der RSG selbst festgelegten Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist unmittelbar vor dem Schießen zu entrichten. Die Frage des „Versicherungsschutzes“ von Gästen bei einem Schießen der RSG Oberes Siegtal ist vom Leiter/Schießwart bzw. von der Leiterin/Schießwartin oder den Vereinstrainern oder den Schießleitern vorab zu klären und bei der Gebühr zu berücksichtigen. Das gilt auch für Familienangehörige i.S.v. § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RSG Oberes Siegtal.

§ 21: Auflösung der RSG Oberes Siegtal

Die Auflösung kann nur im Rahmen einer RSG – Jahreshauptversammlung unter Zustimmung des RK – Vorstandes abschließend beschlossen werden.
Das Vermögen fällt nach Abzug aller Verbindlichkeiten der RK Wisserland 1992 e.V. zu.

§ 22: Anträge, Beschwerden

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Beschwerden an den Leiter/Schießwart bzw. an die Leiterin/Schießwartin zu richten. Über diese hat der Leiter/Schießwart bzw. die Leiterin/Schießwartin zu verhandeln und zu entscheiden.
Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Leiter/Schießwart bzw. an die Leiterin/Schießwartin zu richten.
Kommt es zu keiner Einigung, hat das RSG – Mitglied das Recht, sich an den RK – Vorstand im Sinne des § 40 der Satzung der RK Wisserland 1992 e.V. zu wenden.

§ 23: Änderung der Geschäftsordnung der RSG Oberes Siegtal

(1) Über eine Änderung der RSG – Geschäftsordnung kann nur in einer RSG – Jahreshauptversammlung abgestimmt werden.

(2) Die Änderungen sind dem RK – Vorstand zur Billigung schriftlich vorzulegen und dürfen nicht der Satzungen der RK Wisserland 1992 e.V., des BSB, der DSU und den jeweiligen Schießsportordnungen zuwiderlaufen.

§ 24: Schlussbestimmung

(1) Die RSG – Geschäftsordnung ist Eigentum der Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.

(2) Die RSG Oberes Siegtal verwaltet die RSG – Geschäftsordnung nach Maßgabe des Leiters/Schießwarts bzw. der Leiterin/Schießwartin.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der RSG ist die RSG – Geschäftsordnung unverzüglich der RSG – Leitung auszuhändigen.

§ 26: Inkrafttreten

Die Neufassung der RSG – Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 21. Februar 2015 unter Billigung des RK-Vorstands mit Vorstandsbeschluss vom 28. Februar 2015 in Kraft.

gezeichnet

Axel Wienand, OTL d.R.
RK-Schießwart und Leiter RSG Oberes Siegtal

ausgefertigt:

Wissen, 28. Februar 2015

Reservistenkameradschaft Wisserland 1992 e.V.
(Siegel)

Der Vorstand der RK – Wisserland

Axel Wienand
Oberstlt d.R. und RK-Vorsitzender